Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

# Der Vergleichsbegriff und der Vergleichsirrtum nach deutschem bürgerlichem Recht.

von

Referendar **Leo Kiefer** aus Wesermünde-Geestemünde.
Gutachter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Oertmann.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

## A. Historischer Teil.

Die römischen Quellen, die das Rechtsinstitut des Vergleichs behandeln, sind nicht geeignet, uns wertvolle Aufschlüsse über den Vergleich zu geben Das römische Recht gibt weder eine genaue Begriffsbestimmung des Vergleichs, noch weist es einen allgemeinen Satz auf, der die Wirkungen des Vergleichsirrtums regelt. Aus der Untersuchung der für die Wirkungen des Vergleichsirrtums in Betracht kommenden Quellenstellen ist jedoch zu folgern, daß eine spätere Aufklärung über die verglichenen Streitpunkte unerheblich ist, und daß, wenn dasjenige, was die Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses als feststehend zu Grunde gelegt hatten, d. h. die Grundlage der Wahrheit nicht entspricht, eine Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums möglich ist § 2.

Die Behandlung, die der Vergleich nach deutschem Recht erfahren hat, ist dürftig. Seine Bedeutung erhält er im Anschluß an das gerichtliche Verfahren, das den Zweck hatte, an Stelle des Streites einen Vertrag, eine Sühne der Parteien zu setzen. Durch das Urteil des Gerichts wird den Parteien auferlegt, einen Sühnevertrag zu schließen, und dieser ist als Vergleich anzusehen. Er hat die Bedeutung eines prosesserledigenden Aktes, und seine Wirkung ist so stark, daß ein Vergleichsirrtum unerheblich ist § 3.

Die deutschrechtliche Idee von der Festigkeit des Vergleichs wird auch von den Glossatoren und besonders von den Postglossatoren vertreten, während die französische Schule unter Donellus die Wirkungen des Vergleichsirrtums dahin zusammenfaßte, daß derjenige, der irrtümlich etwas geleistet habe, was er nicht schulde, den Vergleich nicht anfechten könne, und daß der Vergleich diejenigen Streitpunkte nicht umfasse, auf die sich der Vergleichswille nicht bezogen habe. Bedeutungsvoll für die weitere Behandlung des Vergleichs ist die Arbeit von Götz (comm. jur. civ. de errore in transact.), die dem Vergleichsirrtum eine besondere Stellung einräumt. Götz unterscheidet das caput controversum und das caput non controversum. Unter das caput controversum fallen alle Punkte, die den Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit bilden; ein error qui ad caput controversum spectat ist unerheblich für die Gültigkeit des Vergleichs. Das caput non controversum umfaßt alle Punkte, die nicht zum Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit gemacht worden sind, d. h. diejenigen Punkte, die die Parteien für unstreitig oder gewiß hielten. Ein error qui ad caput non controversum spectat macht nach Götz den Vergleich ungültig. Auf die Arbeit von Götz stützen sich eine Reihe von Theorien, die von Schriftstellern

des 19. Jahrhunderts über den Vergleich aufgestellt worden sind; dabei mußte aber die von Savigny gemachte Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Irrtum berücksichtigt werden. §§ 4—8.

## B. Dogmatischer Teil.

Nach § 779 BGB. ist der Vergleich ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Für den Abschluß des Vergleichs ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben.

Der von den Parteien mit dem Abschluß des Vergleichs erstrebte Erfolg — die Beseitigung des Streites oder der Ungewißheit wird erreicht durch die Willenseinigung der Parteien, den Streit oder die Ungewißheit zu beendigen. Die hierbei übernommenen Leistungen sind eine Folge der im Vergleich übernommenen Verpflichtungen. Sie sind vom dem Vergleich insofern unabhängig, als sie eine abstrakte Natur besitzen. Zu den Erfordernissen des Vergleichs gehört, daß das den Gegenstand des Vergleichs bildende Rechtsverhältnis st eitig oder ungewiß sein muß. Ein Streit wird bedingt durch das bewußte Behaupten eines verschiedenen Rechtsstandpunktes und durch ein dementsprechendes gegensätzliches Verhalten auf beiden Seiten. Die Ungewißheit braucht nach dem Wortlaut des Gesetzes nur eine subjektive zu sein Beseitigt wird der Streit oder die Ungewißheit durch ein gegenseitiges Nachgeben, das immer dann vorliegt, wenn jede der beteiligten Parteien sich auf Kosten der der anderen Partei „entgeltlich" bereichert. § 9.

Im Gegensatz zum BGB. enthält die ZPO. keine Definition des Vergleichs. Der Prozeßvergleich ist nicht identisch mit dem materiell rechtlichen Vergleich, er besteht vielmehr aus materiell-rechtlichen und prozess-rechtlichen Elementen, er ist die gerichtliche Verlautbarung eines materiellen Vergleichsvertrages. § 10.

Die Wirkungen des Vergleichsirrtums müssen im Gegensatz zu den Wirkungen des Irrtums bei andern Rechtsgeschäften eine besondere Behandlung erfahren. Dieses erklärt sich aus dem aleatorischen Charakter des Vergleichs, denn ein Vergleichsirrtum kann nur dann vorliegen, wenn etwas wider Erwarten eintritt, aber nicht wenn sich herausstellt, daß irgend welche Zweifel berechtigt waren Es würde dem Zwecke des Vergleichs widersprechen, wenn die Ungewißheit nach erfolgter Aufhellung geeignet sein sollte, der Wirksamkeit des Vergleichs entgegenzustehen. Diese jetzt entstandene Gewißheit war vor dem Vergleichsabschluß eine Ungewißheit gewesen; in ihrer Beseitigung lag die causa des Vergleichs, und auf diese darf der spätere Wegfall der Ungewißheit keinen Einfluß haben. Die Parteien müssen auch mit der Möglichkeit rechnen, daß die Streitpunkte, die durch den Vergleich erledigt werden sollen, später aufgeklärt werden, und daß folglich die wirtschaftliche Lage einer Partei durch den Abschluß des Vergleichs schlechter wird als vorher Wenn aber die Parteien mit der Möglichkeit einer späteren Aufklärung rechnen mußten, und tritt tatsächlich eine solche Aufklärung ein, so haben sie nicht geirrt, da diese Aufklärung nicht wider Erwarten eingetreten ist. §§ 11, 13.

Nach § 779 ist der Vergleich unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht, und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre.

Die Parteien unterstellen bei dem Vergleich einen gewissen Tatbestand, an dessen Bestehen oder Nichtbestehen sie nicht die geringsten Zweifel hegen. Sie haben nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Grundlage des Vergleichs der Wirklichkeit nicht entspricht. Es wäre unbillig, wenn die Parteien an einen Vergleich gebunden sein sollten,

falls die von ihnen angenommene Grundlage sich später als eine andere erweist. Streiten sich die Parteien auf Grund eines Rechtsverhältnisses über die Höhe einer Forderung, setzen also die Existenz dieses Rechtsverhältnisses als sicher voraus, und vergleichen sich die Parteien hierüber, so kann der Vergleich nicht gültig sein, wenn die Grundlage, die Existenz des Rechtsverhältnisses nicht vorhanden ist. Die Frage, ob dieses Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, sollte durch den Vergleich überhaupt nicht berührt werden.

Da § 779 keine besonderen Bestimmungen über den Geschäftsirrtum enthält ist, es erforderlich, den Vergleich unter die allgemeinen Bestimmungen des § 119 über den Geschäftsirrtum zu subsummieren. Der Irrtum des § 779 unterscheidet sich von dem Geschäftsirrtum dadurch, daß sich bei ihm beide Parteien im Irrtum befinden müssen, während im Falle des § 119 nur ein Vertragsteil im Irrtum zu sein braucht. Der Irrtum ges § 779 ist ferner im Gegensatz zu dem § 119 ein Irrtum im Motiv; Wille und Erklärung der Parteien decken sich vollkommen, die Willenserklärung wäre nicht abgegeben worden, wenn die Erklärenden gewisse Tatsachen gekannt hätten, die sie als feststehend vorausgesetzt haben. §§ 12, 14

Die Unwirksamkeit eines Vergleichs ist zurückzuführen auf das Fehlen der Geschäftsgrundlage. Unter diesem von Oertmann aufgestellten Begriff versteht man die beim Abschluß des Geschäftes zutage tretende und vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutsamkeit erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung der mehreren Beteiligten vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut. Der vom Gesetz erforderte Sachverhalt, der der Wirklichkeit nicht entsprechen darf, entspricht der gemeinsamen Vorstellung der Parteien vom Sein gewisser Umstände, die die Grundlage des Geschäftswillens bilden. § 15.

Der Irrtum des § 779 muß eine den Streit anschließende Natur besitzen. Daraus folgert Hedemann, daß neben dem Gebiet der streitigen und ungewissen Punkte das Gebiet zu berücksichtigen sei, das von denjenigen Punkten ausgefüllt werde, welche zwar von den Parteien als feststehend angesehen werden, die jedoch nicht eine den Streit ausschließende Natur bezitzen. Der Irrtum in diesem Restgebiet müsse daher auch andere Wirkungen haben als der irrtum des § 779. Diese Konstruktion ist abzulehnen; ein Vergleich kann sich nur auf ein ganz bestimmtes Objekt beziehen, und der Streit und damit auch der Vergleich würde zwischen den Parteien über dieses bestimmte Objekt nicht entstanden sein, wenn die Parteien gewußt hätten, daß das Objekt ein anderes hätte sein müssen als dasjenige, was sie dem Vergleich zugrunde gelegt hatten. § 16.

Eine Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung oder Drohung ist dann möglich, wenn die arglistige Täuschung oder die Drohung sich auf das Gebiet der streitigen und ungewissen Punkte beziehen, fallen sie in das Gebiet der festen Grundlage, so tritt Unwirksamkeit nach § 779 ein. § 17.

Auf den Prozessvergleich finden die materiellen Vorschriften über die Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 Anwendung. Bei dem Vorliegen eines materiell rechtlichen Mangels kann der Prozessvergleich aber nur dann rückgängig gemacht werden, wenn beide Parteien im gegenseitigen Einverständnis vor dem Gericht, vor dem der Prozessvergleich abgeschlossen worden ist, wo die Erklärungen abgeben, daß sie wegen eines materiellen Fehlers den Prozessvergleich beseitigen wollten. Mit diesen Erklärungen ist der Prozessvergleich aufgehoben, das Gericht hat von Amtswegen einen neuen Termin zu bestimmen und der alte Prozess geht weiter. § 19.